Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 4080.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1854., enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 1. d. M. will Ich dem Vorhaben der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz auszudehnen, Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.), auf die neue Anlage Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1854.

(Nr. 4081.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 1. Mai d. J. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz auszudehnen, sowie den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Februar 1843. bestätigten Statute zu errichten, und Wir zu der beabsichtigten Bahnanlage Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir den vorerwähnten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft, da sich gegen denselben nichts zu erinnern gefunden hat, hierdurch landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 19. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Sechster Nachtrag
zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wird auf die Errichtung einer Seitenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahnstrecke wird unter Genehmigung des Staates von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung dieser Bahnstrecke erforderliche Kostenkapital wird auf 1,500,000 Rthlr. — Eine Million fünfmalhundert tausend Thaler — Preußisch Kurant festgesetzt, außerdem aber wird der

der Gesellschaftsfonds zur Vollendung der Bahnstrecke von Schweidnitz nach Reichenbach und zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft um die Summe von 800,000 Rthlr. — achtmalhundert tausend Thaler — Preußisch Kurant erhöht.

§. 3.

Die Beschaffung dieser beiden Kapitalien von zusammen 2,300,000 Rthlr. — zwei Millionen dreimalhundert tausend Thaler — erfolgt durch Ausgabe von

8500 Stück Stamm-Aktien, jede über 200 Rthlr. lautend, und von
6000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über 100 Rthlr. lautend.

Die Bedingungen, unter welchen die Kreirung und Emission dieser Aktien und Obligationen, sowie die Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

Breslau, den 1. Mai 1854.

(Nr. 4082.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung vom 1. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der vollständigen Ausrüstung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz, sowie der Vermehrung des Betriebsmaterials der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der gänzlichen Vollendung der Schweidnitz-Reichenbacher Eisenbahn die Aufnahme einer Summe von zwei Millionen dreihundert tausend Thalern durch Ausgabe von achttausend fünfhundert Stück auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien zum Betrage von je zweihundert Thalern und sechstausend Stück auf den Inhaber lautender und mit vierprozentigen Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zum Betrage von je Einhundert Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des neuen Unternehmens und der Nothwendigkeit der beabsichtigten Geldbeschaffung, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Aktien und Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen:

§. 1.

Die zu emittirenden 1,700,000 Rthlr. Stamm-Aktien werden in Apoints zu 200 Rthlr. und in der Nummerfolge der auf Grund des am 10. Februar 1843. bestätigten Gesellschafts-Statuts und des am 14. August 1846. Allerhöchst genehmigten zweiten Nachtrages zu demselben zusammen ausgegebenen 8500 Stück Stamm-Aktien, also von 8501 bis 17,000 und nach dem dem Gesellschafts-Statute beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Auch im Uebrigen finden auf diese zu emittirenden 8500 Stück Stamm-Aktien, welche mit den bereits emittirten 8500 Stück gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen haben, die Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts und des dritten Nachtrages zu demselben volle Anwendung, jedoch mit der alleinigen Ausnahme, daß dieselben bis zu dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Bahn von Königszelt nach Liegnitz in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent verzinst werden, und erst von jenem Zeitpunkte ab mit den früher emittirten 8500 Stück Stamm-Aktien gleichen Antheil an der Dividende der Gesellschaft haben.

A. Zu dem Ende werden jeder der zu emittirenden 8500 Stück Stamm-Aktien Zinskupons nach dem Schema A. und erst nach dem Eintritt des obengedachten Zeitpunktes Dividendenscheine nach dem Schema, welches dem am 29. Juni 1850. bestätigten dritten Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statute beigefügt ist, beigegeben.

§. 2.

B. C. D. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen von 600,000 Rthlr. werden in Apoints zu 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 nach dem Schema B. stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den Schematen C. und D. beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, sowie Kupons und Talons, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Rendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von dreitausend Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten

lösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1858. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrages zum Gesellschafts-Statute vom 11. Dezember 1843. mit Allerhöchster Bewilligung vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 61.) ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschafts-Statute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen, und den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschafts-Statute mit Allerhöchster Genehmigung vom 14. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 48.) ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen, also im Ganzen bis jetzt ausgegebenen 17,000 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen, das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 6000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 4. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

 In

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
= b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
= c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
= d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen

nen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung §. 6. oder Kündigung §. 4. außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen, gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 12.

Die in den §§. 4., 8., 9., 10., 11. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Aktien und Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 19. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema A.

Zins-Kupon

zu

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Aktie № .....

Zins-Kupons, welche innerhalb 4 Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... während der Bauzeit der Königszelt-Liegnitzer Eisenbahn am 2. Januar 18.. (1. Juli 18..) die halbjährigen Zinsen der oben genannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit 4 Thaler „vier Thaler" Kurant aus der Gesellschaftskasse.

Breslau, den ..ten .... 18..

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Schema B.

Prioritäts-Obligation Littr. C.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

№ .....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

100 Thlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Schema

Schema C.

Erster Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. C.

№ ....

zahlbar am 1. Januar 18..

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschieht, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt am 1. Januar 18.. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit zwei Thalern.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.
N. N.

Schema D.

Talon

zu der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... Littr. C.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.
N. N.

(Nr. 4083.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Falkenberger Kreises auf den Kreistagen vom 20. März 1852., 2. Juli und 22. Oktober 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung der von dem Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 181,225 Rthlr. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Falkenberger Kreises zum Betrage von Einhundert ein und achtzig tausend zweihundert fünf und zwanzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

30 Stück	à 1000 Rthlr.	.....	30,000 Rthlr.
160 Stück	à 500 Rthlr.	.....	80,000 Rthlr.
500 Stück	à 100 Rthlr.	.....	50,000 Rthlr.
300 Stück	à 50 Rthlr.	.....	15,000 Rthlr.
249 Stück	à 25 Rthlr.	.....	6,225 Rthlr.
		in Summa	181,225 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1855. an innerhalb zwei und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Amortisationsplans zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 26. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Obli=

Obligation
des Falkenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. März 1852., 2. Juli und 22. Oktober 1853., wegen Aufnahme einer Schuld von 181,225 Rthlr., bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Falkenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 181,225 Rthlr. geschieht vom Jahre 1855. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von zwei und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von fünf Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1855. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in Preußischem Kurant verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Falkenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zu-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Falkenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Falkenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Falkenberg, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Zins-

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 185. (resp. vom 28. Dezember 185. bis 3. Januar 185.) an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Falkenberg

.... Rthlr. ..... Sgr.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung Seite 249.)

Falkenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Talon

zu der Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Falkenberger Kreises Littr. ...... № ...... über ...... Thaler à vier Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Falkenberg.

Falkenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

(Nr. 4084.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel=Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Nakel=Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 26. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4085.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die im Kreise Löbau belegene Strecke dieser Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Löbau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, soweit sie im Kreise belegen ist, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 28. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4086.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 26. Mai 1854. beschlossen hat, den anliegenden Nachtrag zu ihren von Uns unter dem 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 305.) bestätigten Statuten zu errichten und demgemäß Behufs Deckung des

des, zur vollständigen Ausrüstung der Bahn und zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlichen Geldbedarfs Stamm-Aktien im Betrage von 1,200,000 Thalern nach näherem Inhalt des obigen Statuten-Nachtrages auszugeben, wollen Wir dem letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 30. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Dritter Nachtrag
zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Zur Deckung des zur vollständigen Ausrüstung der Berlin-Stettiner Eisenbahn und zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel erforderlichen Geldbedarfs sollen Stamm-Aktien im Betrage von 1,200,000 Thalern in der Art ausgegeben werden, daß

a) auf jede, bis zu einem von dem Gesellschaftsdirektorium zu bestimmenden Termine anzumeldenden 400 Rthlr. (vierhundert Thaler) Aktien eine 100 Rthlr. (Einhundert Thaler) Aktie zum Parikurse ausgegeben wird;

b) die dadurch nicht begebenen Aktien für Rechnung der Gesellschaft von dem Direktorium nach dessen und des Verwaltungsrathes Ermessen verkauft werden.

Stettin, den 30. Mai 1854.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)